

## Kultur der Renaissance in Italien

ein Versuch

## Burckhardt, Jacob Leipzig, 1913

Mangel eines festen Erbrechts; illegitime Erbfolgen

urn:nbn:de:hbz:466:1-74965

gulben jährlicher Abgabe selbst zum Herzog von Wodena und Reggio erhobene Herrscher Farraras Borso dabei dachte, als sein kaiserlicher Gönner dergestalt urkundete und der ganze kleine Hos sich mit Titeln versah, wird nicht gemeldet. Die Humanisten, welche damals das große Wort führten, waren je nach den Interessen geteilt. Während die einen den Kaiser mit dem konventionellen Jubel der Dichter des kaiserlichen Koms seiern, weiß Poggio?), der wie die meisten seiner Genossen im Grunde des Herzens antimonarchisch ist, gar nicht mehr, was die Krönung eigentlich sagen soll; bei den Alten sei ja nur ein siegreicher Imperator gekrönt worden, und zwar mit dem Lorbeer. Er und Spätere wehren sich dann heftig gegen die Übertragung des Imperatorentitels auf die deutschen Kaiser und bezeichnen diese, wie etwa L. Giustiniani in einer heftigen Streitschrift gegen H. Bebel, als eine verdammenswerte Barbarensittes).

Mit Maximilian I., unter dem dieser literarische Kampf ausgesochten wurde, beginnt dann eine neue kaiserliche Politik
gegen Italien, in Verbindung mit der allgemeinen Intervention
fremder Völker. Der Anfang — die Belehnung des Lodovico
Woro mit Mailand unter Beseitigung seines unglücklichen Neffen
— war nicht von der Art, welche Segen bringt. Nach der modernen Interventionstheorie darf, wenn zweie ein Land zerreißen wollen, auch ein Dritter kommen und mithalten, und so
konnte auch das Kaisertum sein Stück begehren. Aber von Recht
u. dgl. mußte man nicht mehr reden. Als Ludwig XII. (1502)
in Genua erwartet wurde, als man den großen Keichsadler von
der Fronte des Hauptsaales im Dogenpalast wegtilgte und alles

damals in Bergamo aufhielt, schrieb eine heftige Satire in vulgus equitum auro notatorum. Wie sehr trop allen Spottes hochgestellte und reiche Italiener sich nach der von einzelnen Kaisern verschwendeten und dadurch distreditierten Würde eines Pfalzgrasen sehnten, wird von Aeneas Sylvius lehrreich und anmutig dargestellt

- in "Euryalus und Lucrezia".
- 1) Annales Estenses, bei Murat. XX, Col. 41.
- <sup>2</sup>) Poggii Hist. Flor. pop., L. VII, bei Murat. XX, Col. 381.
- <sup>3</sup>) Um Ende des Jahrhunderts sprechen ital. Chronifen gern von der barbarie oltramontana tedesca. Bgl. Nuovo arch. Ven. 1893 III, 28.

mit Lilien bemalte, frug der Geschichtschreiber Senarega') überall herum, was jener bei so vielen Revolutionen stets gesschonte Adler eigentlich bedeute und was für Ansprüche das Reich auf Genua habe? Niemand wußte etwas anderes als die alte Rede: Genua sei eine camera imperii. Niemand wußte übershaupt in Italien irgendwelchen sichern Bescheid auf solche Fragen. Man begegnete dem Kaiser mit einer an Hohn grenzenden Nichtachtung. Ein wohlunterrichteter, in Rom lebender Franzose') sagte von seinen Leuten (1510): "Sie gingen fort sans rien faire, comme était son usance "Erst als Karl V. Spanien und das Reich zusammen besaß, konnte er mit spanischen Kräften auch kaiserliche Ansprüche durchsehen. Aber was er so gewann, kam bekanntlich nicht dem Reiche, sondern der spassischen Workt auszute

nischen Macht zugute.

Mit der politischen Illegitimität der Dynasten des 15. Jahrhunderts hing wiederum zusammen die Gleichgültigkeit gegen die legitime Geburt, welche den Ausländern, z. B. einem Comines, so sehr auffiel, daß er einmal sagte, man mache in Italien feinen großen Unterschied zwischen einem legitimen und illegitimen Rindes). Sie ging gleichsam mit in ben Rauf. Während man im Norden, im Haus Burgund etwa, den Baftarden eigene, bestimmt abgegrenzte Apanagen, Bistumer u. dgl. zuwies, während in Portugal eine Bastardlinie sich nur durch die größte Anstrengung auf dem Throne behauptete, war in Italien tein fürstliches Haus mehr, welches nicht in der Hauptlinie irgendeine unechte Deizendenz gehabt und ruhig geduldet hätte. Die Aragonesen von Neapel waren die Bastardlinie des Hauses, denn Aragon selbst erbte der Bruder von Alfons I. Der, große Federigo von Urbino war vielleicht überhaupt kein Montefeltro. Als Pius II. zum Kongreß von Mantua (1459) reifte, ritten ihm bei der Einholung in Ferrara ihrer acht Bastarde vom Haus Efte entgegen'), darunter der regierende Herzog Borfo

<sup>1)</sup> Senarega, De reb. Genuens., bei Wurat. XXIV, Col. 575.

<sup>2)</sup> Journal S. 267.

<sup>8)</sup> Comines Mémoires ed. Dupont II, 306. Egl. Egfurê II.

<sup>4)</sup> Aufgezählt im Diario Ferrarese,

selbst und zwei uneheliche Söhne seines ebenfalls unehelichen Bruders und Borgängers Leonello. Letzterer hatte außerdem eine rechtmäßige Gemahlin gehabt, und zwar eine uneheliche Tochter Alsons' I. von Neapel von einer Afrikanerin<sup>1</sup>). Die Bastarde wurden schon deshalb öfter zugelassen, weil die ehelichen Söhne minorenn und die Gefahren dringend waren; es trat eine Art von Seniorat ein ohne weitere Kücksicht auf echte oder unechte Geburt. Die Zweckmäßigkeit, die Geltung des Individuums und seines Talentes sind hier überall mächtiger als die Gesetz und Bräuche des sonstigen Abendlandes. War es doch die Zeit, da die Söhne der Päpste sich Fürstentümer gründeten!

Im 16. Jahrhundert unter dem Einfluß der Fremden und der beginnenden Gegenreformation wurde die ganze Angelegensheit strenger angesehen; Barchi sindet, die Sutzession der eheslichen Söhne sei "von der Bernunft geboten und von ewigen Beiten her der Wille des Himmels"2). Kardinal Ippolito Medici gründete sein Anrecht auf die Herrschaft über Florenz darauf, daß er auß einer vielleicht rechtmäßigen Ehe entsproßt, oder doch wenigstens Sohn einer Adligen und nicht (wie der Herzog Alessandro) einer Dienstmagd seis). Jest beginnen auch die morganatischen Gefühlsehen, welche im 15. Jahrhundert auß sittslichen und politischen Gründen kaum einen Sinn gehabt hätten.

Die höchste und meistbewunderte Form der Megitimität ist aber im 15. Jahrhundert der Condottiere, der sich — welches auch seine Abkunft sei — ein Fürstentum erwirdt. Im Grunde war schon die Besitznahme von Unteritalien durch die Normannen im 11. Jahrhundert nichts anderes gewesen; jetzt aber begannen Projekte dieser Art die Halbinsel in dauernder Unzuhe zu erhalten.

Die Festsetzung eines Solbführers als Lanbesherr konnte

bei Murat. XXVI, Col.203. Bgl. Pii II. Commentarii, ed. Rom. 1854, II, p. 102.

- Marin Sanuto, Vita de' duchi di Venezia, bei Murat. XXII, Col. 1113.
  - 2) Varchi, Stor. Fiorent. I, p. 8.
- <sup>3</sup>) Soriano, Relazione di Roma 1533, bei Tommajo Gar, Relazioni della corte di Roma (in Mberi, Relazioni degli ambasciatori veneti II. Ser. III. Bd., p. 281).